

87. Welche Behörde vertritt in Preußen den Reichsmilitärstütz gegen Entschädigungsklagen aus §§ 6, 10 des Reichsgesetzes, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1911 i. S. Sch. (Rl.) w. Reichsmilitärstütz (Bekl.). Rep. VI 155/11.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Bei dem Kommandanturgerichte Spandau war gegen den jetzigen Kläger ein Strafverfahren anhängig, das mit seiner Freisprechung endete. Hierbei erließ das Gericht am 24. Mai 1907 einen Beschluß, der die preußische Kontingentsklasse zur Entschädigung des Freigesprochenen für die in der Zeit vom 8. Dezember 1905 bis zum 8. Februar 1906 erlittene Untersuchungshaft für verpflichtet erklärte. Auf Grund dieses Beschlusses beantragte der Kläger die Gewährung einer Entschädigung, wurde aber durch Entscheidung des preußischen Kriegsministeriums vom 5. Oktober 1909 abgewiesen. Nunmehr erhob er bei dem Landgericht II in Berlin die vorliegende Klage, der der Beklagte die prozeßhindernden Einreden der Unzuständigkeit des Gerichts und der mangelnden gesetzlichen Vertretung entgegensezte. Vom Landgericht wurden beide Einreden verworfen; das Kammergericht hielt sie dagegen für begründet und wies die Klage ab. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Nach §§ 1, 4 des Gesetzes, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 können Personen, die im Strafverfahren freigesprochen worden sind, für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, sofern die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse durch gerichtlichen Beschluß ausgesprochen worden ist. Im militärgerichtlichen Verfahren tritt nach § 10 des Gesetzes an die Stelle der Staatskasse die Klasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gericht das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, im vorliegenden Falle somit die Königlich Preussische Kontingentsklasse. Wird der Antrag auf Bewilligung einer Entschädigung von der zuständigen Stelle, d. i. hier nach dem

angeführten § 10 in Verbindung mit § 111 der Militärstrafgerichtsordnung das Königlich Preussische Kriegsministerium, abgelehnt, so findet nach § 6 des Gesetzes binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, die Berufung auf den Rechtsweg statt. . . . Über die Zuständigkeit für diese Klage bestimmt das Gesetz vom 14. Juli 1904 nur, daß für sie die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind; im übrigen und namentlich auch für die örtliche Zuständigkeit gelten die allgemeinen Regeln.

Die Parteien gehen von der zutreffenden Ansicht aus, daß der Reichsmilitärfiskus der richtige Beklagte ist, und daß er im Prozesse von der Königlich Preussischen Kontingentsverwaltung vertreten wird.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 148 flg., Bd. 24 S. 87 flg., Bd. 48 S. 13 flg., Bd. 53 S. 242 flg.; Gaupp-Stein, CPD. Bem. II, 2 zu § 18; Komen, Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung, Bem. 30 zu § 6; Friße-Werner, Die Prozeßvertretung des Fiskus, 2. Aufl. S. 204.

Streit herrscht dagegen darüber, welche Behörde der Kontingentsverwaltung in Frage kommt. Der Kläger hält die Intendantur des dritten Armeekorps für zuständig, während der Beklagte die ausschließliche Zuständigkeit des Kriegsministeriums annimmt. Unstreitig ist wieder, daß dann, wenn die Vertretung des Beklagten dem Kriegsministerium zukommt, die örtliche Zuständigkeit des angegangenen Landgerichts entfällt. Die Entscheidung der hiernach allein streitigen Frage ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (vgl. die vorher angeführten Entscheidungen), dem Landesrechte, hier sonach dem preussischen Rechte, zu entnehmen.

Die Revision führt aus, daß in Preußen die Vertretung des Reichsmilitärfiskus und auch die Prozeßführung für ihn regelmäßig der Korpsintendantur zustehe. Hieran habe das Gesetz vom 14. Juli 1904 nichts geändert, und es sei daher rechtsirrig, wenn der Vorderrichter ihre Zuständigkeit davon abhängig machen wolle, daß die Intendantur speziell mit der Erledigung des Entschädigungsverfahrens beauftragt sei. Übrigens sei sie nicht nur mit der Auszahlung der Entschädigung befaßt, sondern sie bearbeite die Angelegenheiten nach Erlassung der ministeriellen Entscheidung selbständig. Nur hierauf könne es aber ankommen; daher sei auch die ministerielle Verordnung

vom 17. Juli 1905, die das Berufungsgericht heranziehe, unerheblich; denn sie regelt nur das Verfahren von der Einreichung des Entschädigungsantrags bei dem Gerichtsherrn erster Instanz an bis zur Entscheidung des Ministeriums. Diesen Ausführungen konnte in den für die Entscheidung wesentlichen Punkten nicht zugestimmt werden.

Wie der Senat in dem in den Entsch. in Zivils. Bd. 68 S. 147 flg. abgedruckten Urteile in bezug auf § 5 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, ausgeführt hat, handelt es sich bei der „Berufung auf den Rechtsweg“ nicht um die Anfechtung der von dem Ministerium erlassenen Entscheidung, sondern um eine selbständige Entschädigungsklage, zu deren Voraussetzungen neben dem die Entschädigungspflicht der Staatskasse festsetzenden Gerichtsbeschlusse allerdings auch die ministerielle Entscheidung gehört. Der Anwendung der damals aufgestellten Grundsätze auf den vorliegenden Fall stehen keine Bedenken entgegen; abweichend liegt er jedoch insofern, als damals die weitere Entscheidung nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministeriums vom 23. März 1885, betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der Justizverwaltung (siehe jetzt die allg. Verfügung vom 23. Mai 1907) zu treffen war, während derartige besondere Vorschriften, insbesondere solche, welche die Vertretung des Reichsmilitärfiskus in den gegen ihn wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft angestregten Entschädigungsklagen ausdrücklich regelten, hier fehlen. Die Frage ist daher nach Maßgabe der allgemeinen Normen zu entscheiden.

Unzutreffend ist die Annahme der Revision, daß sich die Zuständigkeit der Intendanturen aus der Kabinettsorder vom 1. November 1820, abgedruckt bei v. Kampff, Annalen Bd. 4 S. 904 flg., ergebe. Dort wird bestimmt, daß bei jedem Generalkommando in den Provinzen an Stelle des Ober-Kriegskommissariats eine Behörde einzusetzen sei, die über „alle in dem Kommandobezirke befindlichen Zweige der Militärökonomie, namentlich über die Proviantämter, Traindepots, Lazarette, Bekleidungsdepots, über das Kassee- und Rechnungswesen bei den Truppen usw., uneingeschränkte Aufsicht haben und sie kontrollieren soll, . . .“ Weiter wird dem Kriegsminister anheim gegeben, inwieweit er der Aufsicht dieser neuen Behörde „das Serviswesen, das Kasernement und andere Militärgebäude untergeben“ will;

sie soll außerdem „mit den Truppenbefehlshabern die Verantwortlichkeit dafür teilen, daß die Truppen mit gehöriger Bekleidung, Leder- und Reitzzeugstücken, sowie mit allen zur Ausrüstung erforderlichen Dingen versorgt sind, und «als allgemeine Zwischenbehörde» die Vermittlung zwischen dem Kriegsministerium und den Militär-Ökonomie-Behörden in den Provinzen besorgen“. Durch das Publikandum des Kriegsministers vom 10. Februar 1828 (v. Kampff, Annalen Bd. 12 S. 204) werden diese Kompetenzen näher umschrieben, und in einem Zirkularrestript des Justizministers vom 4. Juli 1828 (a. a. O. S. 789) werden die sämtlichen Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, es unterliege keinem Zweifel, daß die Militär-Intendanturen alle „in Angelegenheiten ihrer Ressorts“ entstehenden Prozesse ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung anhängig machen oder sich darauf einlassen könnten. Das Zirkularrestript stellt sonach die Intendanturen hinsichtlich der Prozeßführung den Regierungen gleich, denen durch § 14 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 die Befugnis beigelegt war, „alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse“ anhängig zu machen oder sich darauf einzulassen. In diesen Bestimmungen gelangt der Grundsatz, daß eine Behörde die ihr Ressort angehenden Prozesse, die ja begrifflich nichts anderes als Verwaltungshandlungen sind, im Zweifel selbständig zu führen hat, in bezug auf die der Zentralstelle unmittelbar untergeordneten Provinzialbehörden zur Anerkennung (vgl. RG. bei Warneyer 1910 Nr. 87; Frize-Werner, a. a. O. S. 7, 20). Ob er auch auf die unter den Provinzialbehörden stehenden Amtsstellen Anwendung zu finden hat, darf dahingestellt bleiben. Da nun die meisten Zivilprozesse der Militärverwaltung wirtschaftlicher Natur sind, und diese Angelegenheiten in weitem Umfange zum Verwaltungsbereiche der Korpsintendanturen gehören, so liegt ihnen tatsächlich sehr häufig die Prozeßvertretung des Militärjustiz ob. In diesem Sinne konnte das Reichsgericht in der von der Revision angeführten Entscheidung (Bd. 54 S. 202) mit Recht sagen, daß die Vertretung des Reichsmilitärjustiz in der preussischen Verwaltung, abgesehen von besonderen Anordnungen, in der Regel der Intendantur zustehet. Anders ist auch die Bemerkung bei Gaupp-Stein, II, 2 zu § 18 ZPO., wohl nicht zu verstehen. Irrig würde es dagegen sein, eine Rechtsregel allgemein dahin aufzustellen, daß im Zweifel

der Intendantur die Prozeßvertretung des Reichsmilitärjustiz gebühre; ihre Zuständigkeit reicht vielmehr im Zweifel nicht weiter als ihr Ressort.

Daß aber die Angelegenheiten, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, zum Ressort der Intendanturen gehörten, hat der Vorderrichter mit Recht verneint. Aus den §§ 6, 10 folgt bereits, daß bis zur Entscheidung der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung für die Tätigkeit der Intendanturen kein Raum ist, und demgemäß werden sie auch in der ministeriellen Verordnung vom 17. Juli 1905 nicht erwähnt. Daß das spätere Verfahren, insbesondere die Instruktion der Prozesse, ihnen unterstände, ist aus der oben angeführten Kabinettsorder nicht zu entnehmen. Zwar sind diese Entschädigungsansprüche wirtschaftlicher Natur; die Aufzählung der einzelnen den Intendanturen übertragenen Obliegenheiten in der Kabinettsorder und dem Publikandum des Kriegsministers zeigt aber deutlich, daß ihnen die selbständige Bearbeitung von Angelegenheiten der Militärjustizverwaltung nicht zugewiesen werden sollte. Derartige Geschäfte fallen völlig außerhalb des Rahmens ihrer sonstigen Zuständigkeit, sodaß sie sicher aufgeführt worden wären, wenn sie den Intendanturen hätten überwiesen werden sollen. Daraus, daß ihnen das Kassenwesen untersteht, läßt sich für ihre Vertretungsbefugnis nichts folgern.

Anderweite Vorschriften, durch die die hier fraglichen Angelegenheiten der Zuständigkeit der Intendanturen unterstellt würden, sind nicht ermittelt; auch hat die Revision hierüber nichts weiter beigebracht. Mit Recht hat aber der Vorderrichter noch weiter geprüft, welcher Geschäftsgang tatsächlich eingehalten wird; er gelangt hierbei zu der Feststellung, daß die Entschädigungsangelegenheiten ausschließlich vom Kriegsministerium bearbeitet würden, und die Intendantur nur als untergeordnete Behörde nach den im Einzelfalle erteilten Weisungen des Ministeriums tätig werde. Diese Feststellung ist nach der Aussage des als Zeugen vernommenen Rechnungsrats G. unbedenklich; sie bezieht sich nicht nur auf das Verfahren bis zur Erlassung der ministeriellen Entscheidung, sondern auch auf die später noch erforderlichen Maßnahmen. Eine solche reine Gehilfentätigkeit ist aber nicht geeignet, die Zuständigkeit für die Prozeßvertretung zu begründen. . . .

Scheidet hiernach die Zuständigkeit der Intendantur aus, so

kann die Vertretung des Reichsmilitärfiskus in Prozessen der vorliegenden Art in Preußen nur dem Kriegsministerium, als der Zentralstelle der gesamten Militärverwaltung, zustehen, die stets zuständig sein muß, wenn keine andere zuständige Behörde vorhanden ist (vgl. Frize-Werner, a. a. O. S. 209). Der Vorderrichter hat daher die Einreden der mangelnden gesetzlichen Vertretung des Beklagten und der Unzuständigkeit des angegangenen Landgerichts mit Recht für begründet erachtet.“ . . .